

## **Anlage**

### **Bericht des Sozialamtes zum aktuellen Umsetzungsstand des Bundesteilhabegesetzes**

Im Dezember 2016 wurde vom Bundestag das „Gesetz zur Stärkung der Teilhabe und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen“, kurz BTHG, beschlossen. Das Gesetz tritt in mehreren Stufen in Kraft. Die letzte Stufe hat Auswirkungen für die Zeit ab 2020 und wird von landesgesetzlichen Bestimmungen begleitet. Leistungsträger der Eingliederungshilfe werden in NRW sowohl die Landschaftsverbände als überörtliche Träger als auch die Kommunen als örtliche Träger sein. Im Juni letzten Jahres hatte das Sozialamt bereits über die voraussichtlichen Auswirkungen der Landesausführungsgesetze zum BTHG und SGB XII in Nordrhein-Westfalen berichtet. Damals waren die gesetzlichen Regelungen für Nordrhein Westfalen aber noch nicht endgültig verabschiedet. Dies ist nunmehr der Fall.

Eine Aufgabe des Sozialamtes ist nun die – auch und vor allem für die betroffenen Personen - möglichst reibungslose Umsetzung der Trennung der Fachleistung der Teilhabe von der existenzsichernden Hilfe und des Wechsels von Zuständigkeiten ab 2020. Hierfür wurde eine Arbeitsgruppe -auch unter Beteiligung von Vertretern des Jugendamtes- einrichtet.

Auch beim Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales NW und bei den Landschaftsverbänden tagen dazu regelmäßig mehrere Arbeitsgruppen. Unter Beteiligung von Vertreterinnen des Sozialamtes der Stadt Wuppertal wird dort u.a. über die finanziellen Auswirkungen, die Fallzahlen sowie den tatsächlichen Übergang der Leistungsübernahme und die notwendige Information der Menschen mit Behinderungen beraten. Noch sind nicht alle Sachfragen abschließend geklärt. Zur weiteren Zusammenarbeit zwischen dem LVR und dem örtlichen Träger sollen darüber hinaus auch Kooperationsvereinbarungen und, unter Mitwirkung der Leistungsanbieter, Rahmenverträge über Leistungen und deren Vergütung getroffen werden; hierfür werden jeweils Entwürfe erarbeitet.

### **Information der Menschen mit Behinderungen**

Die Verwaltung ist sich bewusst, dass es erheblichen Informationsbedarf bei den betroffenen Menschen, deren Betreuer\*innen und den Einrichtungsträgern / Leistungsanbietern gibt und diesen die bevorstehenden Änderungen, u.a. auch die zukünftigen Ansprechpersonen, selbstverständlich zeitnah mitgeteilt werden müssen. Eine erste Informationsveranstaltung des Sozialamtes für die Betreuer\*innen hat bereits stattgefunden, weitere werden folgen.

Ein vereinfachtes, niederschwelliges Antragsverfahren -auch unter Einbeziehung der Einrichtungen und der Betreuer\*innen, Bevollmächtigten- ist in Arbeit. Auch der LVR hat in Abstimmung mit den örtlichen Trägern bereits mitgeteilt, weitere Informationsschreiben zu versenden. Hierzu wird ebenfalls in den o.g. Arbeitsgruppen beraten. Der nahtlose Übergang Auszahlung der finanziellen Hilfen hat dabei oberste Priorität.

### **Neue Zuständigkeiten durch die Ausführungsgesetze SGB IX/XII NW und die geplante Heranziehungssatzung des LVR**

Vorbehaltlich eines Beschlusses der Landschaftsverbandsversammlung im Herbst 2019 gelten ab 01.01.2020 folgende Zuständigkeiten der Aufgabenwahrnehmung:

Die Landschaftsverbände sind als Eingliederungshilfeträger zuständig für:

- Erwachsene Leistungsberechtigte (z.B. die Fachleistung für das ambulant betreute Wohnen oder in der besonderen Wohnform, Hilfen bei der Freizeitbegleitung etc)
- Kinder und Jugendliche bis zur Beendigung der Schulpflicht, längstens Beendigung der Sekundarstufe II:
  - für Eingliederungshilfe über Tag und Nacht (Kinderheime, spezielle Wohnheime, Internate)
  - für die Betreuung in Pflegefamilien
  - Eingliederungshilfe in heilpädagogischen Tagesstätten, Kindertagesstätten,
  - die Frühförderung

Bei der Betreuung in einer Pflegefamilie und bei der Betreuung über Tag und Nacht sind die Landschaftsverbände auch für die Existenzsicherung der Kinder und Jugendlichen zuständig.

Die Kommunen sind zuständig für

- für die Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche, die in der Herkunftsfamilie leben bis zur Beendigung der allgemeinen Schulpflicht (z.B. auch KFZ- Versorgung, Hilfsmittel, Schulbegleitung, Integrationshilfen)
- Behindertenfahrdienste
- Stationäre und teilstationäre Hilfe zur Pflege der unter 65-jährigen Menschen mit Behinderung
- die interdisziplinären Frühförderung und die solitären heilpädagogischen Leistungen in der Frühförderung befristet bis 31.07.2022, sofern das Kind bisher schon Hilfen erhalten hat. Neuanträge von betroffenen Kindern mit Behinderungen wird der LVR ab 01.01.2020 selber bearbeiten.

### **Wie viele Menschen sind von den Änderungen betroffen?**

Die Kommunen werden für erwachsene Menschen mit Behinderungen, die in besonderen Wohnformen leben, zuständig für die Existenzsicherung, d.h. für Grundsicherung oder Hilfe zum Lebensunterhalt. Dies betrifft bezogen auf die Stadt Wuppertal rund 1.000 Menschen mit Behinderungen, die nunmehr die Fachleistung vom LVR erhalten werden, aber die Existenzsicherungsleistungen bei der Kommune beantragen müssen.

Der Wechsel der Zuständigkeiten für die Teilhabeleistung betrifft

- bei der Frühförderung und Heilpädagogik zunächst eine nicht quantifizierbare Zahl von Kindern mit Behinderungen, wenn diese erst nach dem 2020 einen Hilfebedarf aufzeigen, denn Neuanträge sind zukünftig beim LVR zu stellen. Bei rund 740 Kinder, die derzeit bereits dieser Hilfen erhalten, wird die Leistung von der Stadt weitergewährt,
- bei Leistungen für Erwachsene z.B. im Bereich der sozialen Teilhabe (Freizeitbegleitung, psychosoziale Betreuung substituierter Menschen etc.) rund 250 Menschen mit Behinderungen, die sich nunmehr an den LVR wenden müssen,

- rund 30 Menschen mit Behinderungen, die Fachleistungen zum ambulanten betreuten Wohnen erhalten und über 65 Jahre alt sind und sich dafür zukünftig ebenfalls an den LVR wenden müssen,
- rund 15 Kinder und Jugendliche mit Behinderungen, die in Internaten u.ä. leben und bisher Hilfen zur Mobilität (i.d.R. KfZ Hilfen für die Eltern) erhalten haben und sich dafür nunmehr an die Stadt Wuppertal wenden müssen.

### **Landesrahmenvertrag nach § 131 SGB IX / Vereinbarungen mit den Leistungsanbietern**

Ein Landesrahmenvertrag, der sowohl den Leistungs- als auch den Vergütungsrahmen für die Anbieter der Teilhabeleistungen bestimmen soll und der eine Übergangsphase für die Zeit vom 01.01.2020 bis 31.12.2022 regelt, ist in der Entwurfsfassung vorhanden. Es wird damit gerechnet, dass nicht bereits am 01.01.2020 alle neuen Einzelverträge geschlossen sind, sondern dies sukzessive bis Ende 2022 erfolgen wird. Gleichwohl wird mit dem Landesrahmenvertrag eine Grundlage geschaffen, die bisherigen Vereinbarungen sowie die bisherigen Vergütungen bis zum Abschluss neuer Einzelverträge weitgehend fortzuführen. Der Abschluss des Landesrahmenvertrages ist für Herbst vorgesehen.

Der LVR hat eine Abfrage bei den örtlichen Trägern gemacht, welche konkreten Angebote bei welchen Leistungsanbietern vorhanden sind und wie diese finanziert werden (mit Verträgen, einzelfallbezogen oder über Zuschüsse).

### **Übernahmefähige Mietkosten für besondere Wohnformen im Bereich Sicherstellung Lebensunterhalt**

Die örtliche Ermittlung der Unterkunftskosten für die besonderen Wohnformen ab 2020 ist genau festgelegt; es ist die selbe, wie sie bisher schon im Bereich der stationären Hilfe zur Pflege durchgeführt wird. Der Unterkunftskostenbetrag soll nach Vorstellung des BMAS jeweils zum 01.01. eines jeden Jahres angepasst und zeitnah zuvor bekannt gegeben werden. Der Sozialhilfeträger Stadt Wuppertal rechnet zum 01.01.2020 mit einem voraussichtlichen Betrag von

max. rund 487 € mtl. Warmmiete

Die eventuell darüber hinausgehenden, individuellen Mietkosten werden im Rahmen der Teilhabefachleistung finanziert werden müssen und entsprechend mit dem LVR vereinbart werden müssen.

### **Beratungsstellen der Eingliederungshilfeträger nach 106 SGB IX**

Der LVR beabsichtigt, an jedem Arbeitstag vor Ort eine Sprechstunde zur Beratung über Teilhabeleistungen für Kindern und deren Eltern einzurichten. Eine Beratung für erwachsene Menschen mit Behinderungen soll an einem Tag in der Woche erfolgen. Es ist beabsichtigt, dass jeweils auch eine Ansprechperson des Sozialamtes vor Ort ist und damit eine gemeinsame Beratung erfolgen kann. Nach entsprechenden Räumlichkeiten wird derzeit noch gesucht.

## **Personalbedarf**

Die Sozialverwaltung liegt aktuell bei der Bearbeitung von existenzsichernden Leistungen erheblich über der Soll-Fallzahl von 182 Fällen pro Vollzeitkraft; teilweise wird das Soll um mehr als das Doppelte bereits jetzt überschritten. Insoweit muss bei einer Fallzahlsteigerung in der o.g. Größenordnung zusätzliches Personal eingesetzt werden. Wie in anderen Bereichen der Verwaltung, ist jedoch die Rekrutierung von zusätzlichem Personal erheblich problematisch, auch wenn externe Ausschreibungen vorgenommen werden könnten. Zusätzlicher Personalbedarf von 5 Vollzeitkräften ist angemeldet und genehmigt worden. Die Ausschreibungsverfahren sind bereits in die Wege geleitet worden.